

## VERFÜGUNG

## DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 22. Februar 1988

Dietikon. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

Mit Beschluss Nr. 197/1988 genehmigte der Regierungsrat die vom Gemeinderat Dietikon (Gemeindeparlament) am 19. März 1987 festgesetzte Nutzungsplanung. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Dietikon erfüllt.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Dietikon werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 22.2.1988 festgesetzt.

Der Plan steht bei der Stadtkanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

III. Dispositiv I und II werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.

IV. Mitteilung an den Stadtrat Dietikon (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 22. Februar 1988  
P1/KL

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung



versandt: 28. April 1988